

# RS Pvak 2020/2/4 B7-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.2020

## Norm

PVG §9 Abs1 litd

PVG §9 Abs1

PVG §10

PVG §10 Abs2

## Schlagworte

Aus- und Weiterbildung; förmliche Einbindung des DA; beabsichtigte Maßnahmen der DL; nachweisliche Information des DA

## Rechtssatz

Nach § 10 Abs. 1 PVG sind beabsichtigte Maßnahmen der DL iSd§ 9 Abs. 1 PVG – darunter auch die Auswahl der Bediensteten für eine Aus- und Weiterbildung nach lit. d dieser Bestimmung – dem DA spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:B7.PVAB.19

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2020

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)